

# Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2015

findet die Wahl

der Bürgermeisterin der Gemeinde/Stadt

Swisttal

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.<sup>1)</sup>

2. Die Stadt/Gemeinde ist in - folgende<sup>2)</sup>  
Stimmbezirke eingeteilt:<sup>4)</sup>

Zahl  
14

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
010	Buschhoven I	Grundschule Buschhoven, Schulstraße 35, 53913 Swisttal-Buschhoven
020	Buschhoven II	Grundschule Buschhoven, Schulstraße 35, 53913 Swisttal-Buschhoven
030	Dünstekoven	Dorfhaus Dünstekoven, Schillingstraße 110, 53913 Swisttal-Dünstekoven
040	Essig	Gemeindeverwaltung, Rathausstr. 115, Zimmer 13, 53913 Swisttal-Ludendorf
050	Heimerzheim I	Begegnungsstätte Altes Kloster, Kölner Str. 23, 53913 Swisttal-Heimerzheim
060	Heimerzheim II	Gemeinschaftsgrundschule Heimerzheim, Bornheimer Str. 16, 53913 Swisttal-Heimerzheim
070	Heimerzheim III	Gemeinschaftsgrundschule Heimerzheim, Bornheimer Str. 16, 53913 Swisttal-Heimerzheim
080	Ludendorf	Dorfhaus Ludendorf, Ollheimer Str. 10, 53913 Swisttal-Ludendorf
090	Miel	Feuerwehrgerätehaus Miel, Weiherstraße 3, 53913 Swisttal-Miel
100	Morenhoven	Dorfhaus Morenhoven, Swiststraße 97, 53913 Swisttal-Morenhoven
110	Odendorf I	Gemeinschaftsgrundschule Odendorf, Flamersheimer Str. 21, 53913 Swisttal-Odendorf
120	Odendorf II	Gemeinschaftsgrundschule Odendorf, Flamersheimer Str. 21, 53913 Swisttal-Odendorf
130	Ollheim	Ehemalige Schule Ollheim, Kanalstraße 1, 53913 Swisttal-Ollheim
140	Straßfeld	Dorfhaus Straßfeld, Antoniusstraße 112, 53913 Swisttal-Straßfeld

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. August 2015 bis 23. August 2015

übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

15:00

Uhr

In der  
Gemeindeverwaltung, Rathausstr. 115

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben und für eine evtl. Stichwahl zurück gegeben werden.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters (weiß) enthält jeweils unter fortlaufender Nummer im links gesetzten Feld die Bezeichnung des Bewerbers mit Geburtsjahr, Beruf und Anschrift, in den beiden nachfolgenden Feldern die Bezeichnung der Partei bzw. der sonstigen politischen Vereinigung und ihre Kurzbezeichnung und im rechten Feld einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes (Stadt/Gemeinde/Kreis)<sup>5)</sup> oder
  - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt/Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum  Swisttal, 06.August 2015
--

Der Bürgermeister 
---

---

<sup>1)</sup> Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Wahlausschuss der Stadt/Gemeinde ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.

<sup>2)</sup> Für Städte/Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.

<sup>3)</sup> Für Städte/Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.

<sup>4)</sup> Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

<sup>5)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

---